

Staatliches Schulamt Cottbus | Blechenstraße 1 | 03046 Cottbus Statny šulski amt Chóśebuz | Blechenowa droga 1 | 03046 Chóśebuz

Landkreis Dahme-Spreewald

An alle Eltern deren Kinder die 6. Klassenstufe besuchen

Staatliches Schulamt Cottbus Statny šulski amt Chóśebuz

Blechenstraße 1 / Blechenowa droga 1 03046 Cottbus / Chóśebuz

Bearb.: Birgit Werner

St.Z.:

Gesch.-Z.: 052-SchAuf-415-03/2024-

001/002

Telefon: +49 355 4866-412 Fax: +49 331 27548-3757

Internet: <u>www.schulaemter.brandenburg.de</u>

Birgit. Werner@schulaemter. brandenburg. de

Hausanschrift:

Calauer Straße 71, 03048 Cottbus

Cottbus, 26. November 2024

Mein Kind kommt im Schuljahr 2025/26 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

ich möchte Sie als Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen informieren.

Im **Januar 2025** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollte die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen des Landkreises Dahme-Spreewald.

Zu beachten ist, dass Eltern beim Wunsch für Ihr Kind, eine Schule in freier Trägerschaft zu besuchen, eigenverantwortlich handeln müssen. Das heißt, die Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft und die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen erfolgt ausschließlich in Eigeninitiative.

Ob an den weiterführenden Schulen die Möglichkeit besteht, sich an "Tagen der offenen Tür" mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Angeboten bekannt zu machen, entnehmen Sie bitte der Presse. Nutzen Sie bitte auch digitale Angebote der Schulen.

Im Übergangsverfahren von Klasse 6 nach Klasse 7 erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Schülerbeförderung beachten, da die Erstattung von Schülerfahrtkosten entsprechend geltender Satzung erfolgt. Die Satzung finden Sie unter folgendem Link: https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat2/amt-fuer-schulverwaltung/schuelerbe-foerderung1/

Anfragen hierzu richten Sie bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Schulverwaltungsamt:

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: 03546-202429, 03546-202439, Fax: 03546 - 202478,
Email: schuelerbefoerderung@dahme-spreewald.de

Am 31. Januar 2025 erhalten Sie mit dem Halbjahrzeugnis das Grundschulgutachten und das Anmeldeformular mit einem Hinweisblatt. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und evtl. Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Wenn Sie eine Schule in freier Trägerschaft wünschen, so beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Anmeldeformular.

Eltern, die eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** an Schulen in der zusätzlich den Grundschulen zur Verfügung gestellten Übersicht informieren.

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dazu werden oder wurden Sie im Förderausschussverfahren ausführlich beraten. Das Aufnahmeverfahren erfolgt bereits vor Beginn des allgemeinen Ü7- Verfahrens.

Alle weiterführenden Schulen integrieren Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht nach § 29 BbgSchulG. Das Konzept "Gemeinsames Lernen" wird an der Oberschule Lübben und Goyatz praktiziert.

Für das <u>Aufnahmeverfahren</u> sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse vom **10. bis 12. Februar 2025** ein. Die Formulare können auch digital ausgefüllt werden. Über das konkrete Vorgehen informiert Sie die Grundschule im Januar 2025. Die Unterlagen werden über

das Staatliche Schulamt Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. Halten Sie bitte unbedingt den genannten Rückgabetermin ein.

Direkte Anmeldungen an den weiterführenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nicht möglich. Anmeldungen für andere Landkreise Brandenburgs oder andere Bundesländer werden durch das Schulamt weitergeleitet.

Folgende weiterführende allgemeinbildende Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald führen Ihre Kinder zu den jeweiligen Abschlüssen:

- Oberschulen: Spreewald-Schule Lübben; Oberschule An der Schanze Luckau; Oberschule am Airport Schönefeld; Ludwig Witthöft Oberschule Wildau; Ludwig Leichhardt Oberschule Goyatz; Grund- und Oberschule Friedersdorf
- Gymnasien: Paul-Gerhardt-Gymnasium Lübben; Bohnstedt-Gymnasium Luckau; Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Königs Wusterhausen, Friedrich-Schiller-Gymnasium Königs Wusterhausen; Humboldt-Gymnasium Eichwalde; Gymnasium Schönefeld
- 3. **Gesamtschulen**: Grund- und Gesamtschule Schenkenland Groß Köris; Musikbetonte Gesamtschule Paul Dessau Zeuthen; Staatliche Gesamtschule Königs Wusterhausen

Alle Schulformen unterrichten nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung. Der Weg zum Abitur ist an allen Schulformen bis zur Jahrgangsstufe 10 offen.

Die Oberschulen bieten die Bildungsgänge zum Erwerb

- des Hauptschulabschlusses / der Berufsbildungsreife,
- des <u>erweiterten Hauptschulabschlusses</u> / der erweiterten Berufsbildungsreife (EBR) und zum Erwerb
- des <u>Realschulabschlusses</u> der Fachoberschulreife (FOR) an.

Wer an der Oberschule die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die <u>Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe</u> nach der 10. Klasse. Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler / jede Schülerin z. B. an der Staatlichen Gesamtschule Königs Wusterhausen, an der Grund- und Gesamtschule Schenkenland, der Musikbetonten Gesamtschule Paul Dessau oder an einem OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur in den Jahrgangsstufen 11 – 13 ablegen.

Die **Gesamtschule** bietet 3 Bildungsgänge – in den Jahrgangstufen 7-10 zu **EBR** und **FOR**. Wird am Ende der Klasse 10 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht, kann in den Jahrgangsstufen 11-13 das Abitur (**AHR**) abgelegt werden.

Die **Angebote der Schulen** im Wahlpflichtbereich, in Bezug auf Fremdsprachen, auf Möglichkeiten im Rahmen von Ganztag, auf den gemeinsamen Unterricht bzw. auf das Konzept "Gemeinsames Lernen" entnehmen Sie bitte, wie bereits erwähnt, der Übersicht, die Ihnen die Grundschule zur Verfügung stellt.

Ihre Einverständniserklärung, ein anderes Fremdsprachenangebot anzunehmen, erlangt dann Bedeutung, wenn entweder das gewünschte Fach nicht angeboten wird, mangels Beteiligung nicht eingerichtet werden kann oder die vorhandenen Plätze bereits mit geeigneteren Schülerinnen und Schülern belegt sind und die Aufnahme nur in einer Klasse erfolgen kann, in der noch Plätze in einer anderen Sprachenkombination zur Verfügung stehen.

Sie beschäftigt sicherlich auch die Frage nach den Aufnahmekriterien an den verschiedenen Schulformen.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind die Kapazitäten einzelner Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, gemäß den Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung, ausgewählt werden.

Das **Auswahlverfahren** wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt.

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 4 BbgSchulG

Im Umfang von bis zu 10% der Gesamtplätze sind Schüler und Schülerinnen vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule **unzumutbar erscheinen** lassen. Dieses trifft **insbesondere** zu, wenn

- 1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind (§ 53 Abs.4 Nr.1 BbgSchulG),
- durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten (§ 53 Abs.4 Nr.2 BbgSchulG) oder
- aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann (§ 53 Abs.4 Nr.3 BbgSchulG),

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 6 BbgSchulG

Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

 nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz

- 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
- 2. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht oder
- ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht und besonders begründet werden. (Ggf. sind Nachweise beizulegen.)

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. In wenigen Fällen kann ein besonderer Grund berücksichtigt werden. Dieser muss aber auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu <u>einem Drittel</u> der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Eignungsauswahl) und zu <u>zwei Dritteln</u> entsprechend dem Bildungsgangwunsch EBR oder FOR wie im Verfahren an Oberschulen (Wohnortnähe).

An **Gymnasium** erfolgt das Auswahlverfahren zum Besuch des 6-jährigen Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (**AHR**) nach **Eignung** - d. h. nur die am <u>besten geeigneten</u> Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen). Die Eignung ist gegeben, wenn die Grundschule den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife empfiehlt **und** wenn die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch im Halbjahreszeugnis Klasse 6 die Summe 7 **nicht** übersteigt.

Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am Probeunterricht erworben werden. Die <u>Eignungsprüfung</u> findet in Form von Aufgabenblöcken in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einer Gruppenarbeitsphase am <u>Freitag</u>, den <u>14.03.2025</u> statt. Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten eine schriftliche Einladung, die Ort und Zeitpunkt sowie weitere Informationen zur Eignungsprüfung enthält. Wichtig für Sie: die prüfende Schule muss nicht die Wunschschule Ihres Kindes sein – die Tests werden zentral durchgeführt, ausschließlich am vorgenannten Datum.

Es wird empfohlen, wenn ein Schüler / eine Schülerin zum Probeunterricht muss, bei der Wahl einer Erst- und einer Zweitwunschschule nicht zwei Gymnasien anzugeben. Sollte der Probeunterricht nicht bestanden werden, kämen die Anmeldeunterlagen sofort ins Schulamt zum Zuweisungsverfahren. Eine Änderung der Schulwünsche ist nach Beginn des Verfahrens ausgeschlossen.

Mögliche Auswahlverfahren an den Erst- und Zweitwunschschulen werden im Zeitraum von März bis April durchgeführt. Das Erstwunschverfahren wie auch das Zweitwunschverfahren erfordern an den Schulen eine umfangreiche und detaillierte Prüfung und sind daher sehr zeitintensiv. Bitte sehen Sie deshalb von Nachfragen an den Schulen ab. Alle benannten Termine sind durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport landeseinheitlich festgelegt worden und können weder von den Schulen noch vom Staatlichen Schulamt beeinflusst werden.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen! Bitte geben Sie daher immer einen Zweitwunsch an.

<u>Hinweis zum Gastschulverfahren:</u>

Sofern Sie die Aufnahme an einer <u>Schule im Land Berlin</u> wünschen, ist ein **begründeter** "Antrag auf Aufnahme in eine Schule im Land Berlin" enzureichen. Das entsprechende Formular sowie weitere Informationen erhalten Sie unter https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv gastschuelerverfahren.

Dem Gastschulantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Kopie des Grundschulgutachtens,
- eine Kopie des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 + Endjahreszeugnis Jahrgangsstufe 5
- aussagekräftige Begründung
- ggf. alle Unterlagen zur Glaubhaftmachung von besonderen Härtefällen bzw. besonderen Gründen

Ob eine Aufnahme im Land Berlin möglich ist, wird Ihnen vermutlich erst zum Ende des Aufnahmeverfahrens mitgeteilt. Bitte beachten Sie in diesen Fällen, dass Sie gemäß dem Gastschülerabkommen zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg verpflichtet sind, gleichzeitig mit der Antragstellung für eine Aufnahme in eine Schule im Land Berlin <u>auch einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule im Land Brandenburg</u> zu stellen. Anderenfalls kann bei Ablehnung der Aufnahme durch das Land Berlin nur noch eine Berücksichtigung zur Aufnahme an einer Schule des entsprechenden Bildungsganges mit freier Kapazität erfolgen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten mit Postausgang voraussichtlich vom **09. Mai 2025** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen bis zum **23. Mai 2025** noch einmal wählen und sich dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Seite 7

Staatliches Schulamt Cottbus Statny šulski amt Chóśebuz

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Mit Postausgang vom **10. Juni 2025** erhalten dann die Eltern der Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Frank Losch

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.